

Satzung

KANU- CLUB- SPEYER e.V.

in der Fassung
vom
24.11.2006

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Rechtsform**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Zweck des Vereins**
- § 5 Clubfarben, Abzeichen**
- § 6 Korporative Mitgliedschaften**
- § 7 Mitglieder**
- § 8 Mitgliedschaft**
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 10 Ausschluss der Mitglieder**
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 12 Beiträge**
- § 13 Organe des Vereins**
- § 14 Die Mitgliederversammlung**
- § 15 Berufung der Versammlung**
- § 16 Beschlussfähigkeit**
- § 17 Beschlussfassung**
- § 18 Beurkundung von Beschlüssen**
- § 19 Der Vorstand**
- § 20 Der Vereinsausschuss**
- § 21 Der Ältestenrat**
- § 22 Kassenprüfung**
- § 23 Vereinsordnungen**
- § 24 Maßregelungen**
- § 25 Haftung**
- § 26 Auflösung des Vereins**
- § 27 Übergangsbestimmungen**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 20. Oktober 1925 gegründete Verein führt den Namen „Kanu-Club-Speyer“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Speyer am Rhein.

§ 2 Rechtsform

Der Verein ist am 17. Dezember 1925 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Kanusports in allen Zweigen.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
 - a) Veranstaltungen von Übungs- und Wanderfahrten im Kanu- und Segelsport.
 - b) Veranstaltung und Teilnahme von Regatten im Kanu- und Segelsport.
 - c) Teilnahme an einschlägigem Ergänzungssport
 - d) Pflege der Kameradschaft in Sport und Geselligkeit
 - e) Sonstige den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen

Die besondere Aufmerksamkeit ist der Förderung der kanu- und segelsporttreibenden Jugend zu widmen.

- (3) Zu diesem Zweck dienen dem Verein eigene oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, sowie Mitgliederbeiträge und andere Einnahmen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (8) Der Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung wird anerkannt.
- (9) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Clubfarben, Abzeichen

- (1) Die Clubfarben sind schwarz, gelb, weiß.

- (2) Der Clubstander enthält in der Mitte einen Kreis mit weißem Feld, das die drei verschlungenen Buchstaben KCS in schwarzer Farbe zeigt. Von den drei Ecken des Standers ziehen sich drei schwarzgelbe Streifen zum Rand des Kreisfeldes.
- (3) Die Anstecknadel entspricht in der Ausführung dem Clubstander.
- (4) Das schwarzumrandete Brustwappen zeigt auf gelbem Grund die verschlungenen Buchstaben KCS in schwarzer Farbe.

§ 6 Korporative Mitgliedschaften

Die Zugehörigkeit zu Verbänden und anderen Vereinen wird durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Mitglieder können sein:

1. Ausübende Mitglieder (Aktive)
2. Jugendliche Mitglieder
3. Unterstützende Mitglieder (Passive)
4. Ehrenmitglieder

Im Einzelnen:

- Ausübendes Mitglied ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und im Rahmen des Vereins Sport tatsächlich betreibt.
- Jugendliches Mitglied ist, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Unterstützendes Mitglied ist, wer die Ziele des Vereins nur durch finanzielle oder sonstige Unterstützung fördert. Die passive Mitgliedschaft muss ausdrücklich beantragt werden.
- Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange des Vereins eingesetzt haben.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte zu stellen. Ein Minderjähriger bedarf der Einwilligung seiner Eltern bzw. seines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Dem Antragsteller ist die Ablehnung seiner Aufnahme schriftlich mitzuteilen. Die Gründe hierfür brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Ausschluss, durch Auflösung des Vereins oder durch Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären.
Der freiwillige Austritt kann nur mit schriftlicher Kündigung zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.
Letzter Tag für den Eingang der schriftlichen Kündigung beim Präsidenten ist der 15. November eines Jahres.
- (3) Bei Minderjährigen hat bei freiwilligem Austritt die schriftliche Kündigung durch einen gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
- (4) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind noch unverzüglich zu erfüllen.
Übergebene Schlüssel für Clubanlagen sind sofort zurückzugeben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 10 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen wegen absichtlicher Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Satzung, seine Aufgaben und Ziele und gegen sein Ansehen auswirken.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Gründe, die zur Ausschließung geführt haben, sind auf Verlangen wenigstens eines Mitgliedes und mit Einwilligung des Ausgeschlossenen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der vorliegenden Vereinssatzung ergeben. Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, teilzunehmen.
- (2) Stimmrecht
 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
 2. Die jugendlichen Mitglieder unter achtzehn Jahren haben nur bei der Wahl des Jugendwartes Stimmrecht.
 3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- (4) Die Mitglieder haften für materielle und finanzielle Nachteile, die sie dem Verein zufügen.

§ 12 Beiträge

- (1) Von seinen Mitgliedern erhebt der Verein Beiträge, die die entstehenden Kosten des Vereins abdecken. Ferner kann der Verein Aufnahmegebühren, Umlagen oder Baukostenzuschüsse erheben.
- (2) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Baukostenzuschüsse setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Jedes ausscheidende Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung (Rückerstattung) eines Teiles des Mitgliedsbeitrages oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung)
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung verlangt.

§ 15 Berufung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder seinem beauftragten Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen, die außerordentliche Mitgliederversammlung jedoch mit einer Frist von 21 Tagen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt Mitgliederanschrift.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung in besonderen Fällen nichts anderes vorsieht.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins oder zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Das Protokoll von Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und Ausschusssitzungen muss enthalten:
 1. die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung
 2. die Tagesordnung mit der Angabe, ob diese bei der Berufung angekündigt war.
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 4. den Tag und die Zeit der Versammlung
 5. die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der in der Versammlung vertretenen Stimmen
 6. die gefassten Beschlüsse
 7. den Namen des Leiters der Versammlung sowie des Protokollführers
- (2) Es sind Anwesenheitslisten der Mitglieder zu führen.

§ 19 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

Präsident
Vizepräsident Sport
Vizepräsident Finanzen

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Finanzen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
Bei Ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

Im Innenverhältnis zum Verein werden die Vizepräsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

- (4) Der Vorstand wird in allen ungeradzahligem Jahren durch die Jahreshauptversammlung entsprechend der Wahlordnung für zwei Jahre gewählt.
- (5) Er übernimmt nach beendeter Wahl sofort seine Aufgaben und bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, ist von den restlichen Mitgliedern innerhalb von einundzwanzig Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzung für den Rest der Amtszeit vornimmt.
- (7) Bei nicht ordnungsgemäßer Erledigung seiner Obliegenheiten oder aus sonstigen zutreffenden Gründen, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden.

§ 20 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören folgende Personen an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Fachwarte
 - c) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) der Ältestenratsvorsitzende
- (2) Der Vereinsausschuss wird entsprechend dem Wahlrhythmus des Vorstandes gewählt. Unbesetzte Positionen im Bereich der Fachwarte und des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit können durch Beschluss des Vorstandes auch unter der Zeit besetzt werden

§ 21 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat steht der Vereinsführung beratend zur Seite. Er hat die Aufgabe vereinsinterne Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Ältestenrates auf zwei Jahre, entsprechend dem Wahlrhythmus des Vorstandes.
- (3) Der Ältestenrat besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, jedoch mindestens fünf, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 15 Jahre angehören. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, entsprechend dem Wahlrhythmus des Vorstandes, gewählt werden. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich. Vor einer weiteren Wiederwahl ist eine Wartezeit von zwei Jahren erforderlich. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem Vereinsausschuss angehören.

- (2) Bei Ausfall einer der Kassenprüfer kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzperson bestellen
- (3) Eine Kassenprüfung muss planmäßig einmal im Geschäftsjahr vor dem Termin einer Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, über das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kontrolle der Kassenführung vorzunehmen. Bei Beanstandungen ist sofort der Präsident zu verständigen, der die Kassenführung ebenfalls zu überprüfen und dem Vereinsausschuss zu berichten hat.

§ 23 Vereinsordnungen

Die Vereinssatzung findet ihre Ergänzung in vereinsinternen Ordnungen. Über deren Inhalt und Gültigkeit, mit Ausnahme der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Beitragsordnung, entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 24 Maßregelungen

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Ausschuss mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) Ausschluss

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- (2) Gerichtstand für alle Streitigkeiten ist Speyer.

§ 25 Haftung

- (1) Jedes Mitglied ist für die Sicherheit und die Versicherung seines auf dem Vereinsgelände befindlichen oder eingelagerten Privateigentums gegen Schäden aller Art selbst verantwortlich.
- (2) Die Ausübung jeglichen Sports außerhalb der vom Verein oder Verband durchgeführten Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Bei den vom Verein oder Verband durchgeführten Veranstaltungen besteht nur insoweit Haftpflicht- und Unfallschutz, als dies im Rahmen der Abmachungen zwischen dem Verein und dem Versicherer festgelegt ist. Eine darüber hinaus weitergehende Selbstversicherung ist den Mitgliedern nahe zu legen.
- (4) Bei Teilnahme von Schwimmlern und Nichtmitgliedern an wassersportlichen Veranstaltungen, ist jegliche Haftung des Vereins ausgeschlossen.
- (5) Der Verein behält sich gegenüber dem Mitglied im Falle von Ansprüchen, gleich welcher Art, ein Zurückbehaltungsrecht an in das Vereinsgrundstück eingebrachte Sachen vor.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne des § 17 Abs. 4 eingeleitet werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich der gemeinnützigen Organisation zur Förderung des Kanusports – der zuständigen Gliederung des Deutschen Kanu-Verbandes – zu. Diese hat das Vermögen zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Aufgabengebiet in Speyer einzusetzen.

§ 27 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 24.11.2006 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 26.10.1973, zuletzt geändert am 11. März 1983, ihre Gültigkeit.